

Bürgerrechtsgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 26. August 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Vollzug der neuen Kantonsverfassung.....	2
1.2. Anpassung an datenschutzrechtliche Erfordernisse.....	3
1.3. Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes	3
1.3.1. Einbürgerungstaxen	3
1.3.2. Eignungsvoraussetzungen	4
2. Neues kantonales Bürgerrechtsgesetz	5
2.1. Überblick über den Aufbau	5
2.2. Regelungsbereiche.....	5
2.3. Vernehmlassungsverfahren	6
2.3.1. Allgemeine Bemerkungen	6
2.3.2. Schwerpunkt «Einbürgerungstaxen»	6
2.3.3. Schwerpunkt «Wohnsitzfristen»	7
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	7
3.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 10)	7
3.2. Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 11 bis 17)	10
3.2.1. Wohnsitzfristen (Art.11 bis 14 und Art. 17)	10
3.2.2. Eignungsvoraussetzungen (Art. 15 und 16).....	12
3.3. Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 18 bis 20)	13
3.3.1. Wohnsitzdauer (Art. 18)	13
3.3.2. Eignungsvoraussetzungen (Art. 19)	14
3.4. Entlassungs-, Feststellungs- und Mitwirkungsverfahren (Art. 21 bis 29)	14
3.5. Schlussbestimmungen (Art. 30 bis 35).....	14
4. Antrag	15
Entwurf (Bürgerrechtsgesetz).....	16

Zusammenfassung

Seit 1. Januar 2003 ist die neue Verfassung des Kantons St.Gallen in Vollzug. Sie verlangt, dass bestehende Gesetze, die nicht mit dem neuen Verfassungsrecht übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn an die neue Verfassung anzupassen sind. Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz kommt dieser Notwendigkeit im Bereich der Einbürgerungen nach. Gleichzeitig werden datenschutzrechtliche Erfordernisse sowie die in der bundesrätlichen Botschaft zur Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes formulierten Vorgaben an die Kantone berücksichtigt. Beim Entwurf zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz handelt es sich um eine Totalrevision. Diese erlaubt eine übersichtlichere Darstellung, eine klare Sprache und eine Beschränkung auf das Wesentliche. Gegenüber dem bisherigen Bürgerrechtsgesetz finden sich folgende wichtige Neuerungen:

Es wird – wie in der neuen Verfassung des Kantons St.Gallen – zwischen einem Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen und einem Verfahren der Besonderen Einbürgerung mit Rechtsschutz auf kantonaler Ebene unterschieden. Bei den allgemeinen Bestimmungen ist die Regelung der Zusammensetzung und Aufgaben des Einbürgerungsrates neu mit der entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeit der Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen. Zudem findet sich im kantonalen Gesetz eine explizite Grundlage der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten für das Einbürgerungsverfahren.

Neu werden die materiellen Voraussetzungen der Einbürgerung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz verankert und – ausgehend vom Bundesrecht – für die rechtsanwendenden Behörden verdeutlicht. Die Voraussetzungen zur Eignung gelten für Ausländerinnen und Ausländer in beiden Einbürgerungsverfahren.

Bezüglich der Wohnsitzdauer (bisher fünf Jahre im Kanton mit individuellen Regelungen auf Gemeindeebene) ist anzumerken, dass neu für Schweizerinnen und Schweizer im Allgemeinen Verfahren eine Höchstwohnsitzfrist von drei Jahren auf kommunaler Ebene festgehalten werden darf. Für Ausländerinnen und Ausländer bleibt die Minimalwohnsitzfrist von fünf Jahren im Kanton. Sie gilt in beiden Verfahren. Für das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen sieht das Gesetz neu auf Gemeindeebene eine Minimalwohnsitzdauer von zwei Jahren und eine Maximalwohnsitzdauer von fünf Jahren vor. Neu findet sich auch eine Bestimmung, die beim Einbezug von ausländischen Kindern in die Einbürgerung ihrer Eltern nach Vollendung des 10. Altersjahres eine Mindestwohnsitzfrist von zwei Jahren im Kanton verlangt. Eine erhebliche Änderung gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung stellt die im Entwurf zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz vorgesehene gänzliche Aufhebung der Einbürgerungstaxen auf kantonaler und kommunaler Ebene dar. In Ergänzung dazu soll im Rahmen der Anpassung der Bürgerrechtsverordnung die bisherige Gebühr auf das Erfordernis der Kostendeckung hin überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit die Vorlage über ein totalrevidiertes Bürgerrechtsgesetz.

1. Ausgangslage

1.1. Vollzug der neuen Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2003 ist die neue Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) in Vollzug getreten. Bestehende Gesetze, die mit der neuen Kantonsverfassung nicht übereinstimmen, sind laut Art. 119 Abs. 1 KV innert drei Jahren seit ihrem Vollzugsbeginn anzupassen. Im Bereich der Einbürgerungen finden sich in der neuen Kantonsverfassung gegenüber der alten Kantonsverfassung (nGS 25-61; abgekürzt aKV) geänderte Zuständigkeiten und Verfahren für die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe von Art. 125 KV, wonach sich die Zuständigkeiten für Einbürgerungen ab Vollzugsbeginn der neuen Kantonsverfassung nach dieser richten, erliess die Regierung am 19. März 2002 die Verordnung über die Zuständigkeit für Einbürgerungen (sGS 121.12). Gleichzeitig erfuhren die entsprechenden Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung (sGS 121.11; abgekürzt BRV), die sich zu den Zuständigkeiten äussern, eine Anpassung an das neue Verfassungsrecht. Diese beiden Verordnungen sind am 1. Januar 2003 in Vollzug getreten. Die neue Kantonsverfassung bestimmt, dass das Gesetz für beide Arten von Einbürgerungen, nämlich die Einbürgerung im Allgemeinen und die Besondere Einbürgerung, das Verfahren zu regeln hat (Art. 104 Abs. 3 und Art. 108 KV). Im Gesetz können für das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen Mindestvoraussetzungen festgelegt werden (Art. 104 Abs. 3 KV). Die KV verlangt im

Weiteren, dass auf gesetzlicher Stufe die allfälligen weiteren Voraussetzungen für die Einbürgerung ausländischer und staatenloser Jugendlicher bei der Besonderen Einbürgerung sowie der Rechtsschutz zu regeln sind (Art. 106 Abs. 2 KV).

1.2. Anpassung an datenschutzrechtliche Erfordernisse

Das geltende Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955 (sGS 121.1; abgekürzt BRG) wird einer Gesamtrevision unterzogen. Sie soll eine bessere Übersichtlichkeit, eine zeitgemässe Sprache sowie eine Straffung des Gesetzestextes bewirken. Mit der Aufnahme von Bestimmungen über die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten im Einbürgerungsverfahren wird die von der Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.02.05 «Fragebogen der Eschenbacher Gemeindebehörden an Einbürgerungswillige (II)» in Aussicht gestellte gesetzliche Grundlage für alle im Einbürgerungsverfahren involvierten kantonalen und kommunalen Behörden geschaffen (vgl. ProtGR 2000/2004 Nr. 357 / 16 ff., 19). Bisher wurden für die Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene die einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 49a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 37 des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0; abgekürzt BüG) herangezogen. Es entstanden indessen Zweifel darüber, ob damit eine genügende gesetzliche Grundlage für die Kantone und Gemeinden zur Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren vorliegt. Mit der Verankerung der entsprechenden Grundlage im BRG wird diese Unsicherheit behoben.

1.3. Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes

Am 21. November 2001 leitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes zu (BBl 2002 I, 1911 ff.; abgekürzt Botschaft 2001/BüG). Diese Vorlage enthält verschiedene Vorgaben an die Kantone, die im Rahmen der Gesamtrevision der Bürgerrechtsgesetzgebung in das kantonale Recht integriert werden sollen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Regelung der Einbürgerungstaxen (kostendeckende Gebühren anstelle von «Einkaufstaxen») sowie um die Verankerung der bundesrechtlichen Eignungsvoraussetzungen in den kantonalen Erlassen.

1.3.1. Einbürgerungstaxen

Im vorliegenden BRG finden sich keine Einbürgerungstaxen mehr. Das Institut der Einbürgerungstaxen soll sowohl auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene aufgehoben werden, da das Einfordern von Einbürgerungstaxen keine zeitgemässe Regelung mehr darstellt. Im Laufe der Zeit haben sich Sinn und Zweck dieser ursprünglichen Gemengsteuer¹ verändert. Ursprünglich diente die Gemeindeeinbürgerungstaxe dazu, denjenigen Gemeindehaushalten Taxanteile zuzugestehen, welche mit der Einbürgerung neue Pflichten oder Risiken auf sich nahmen. Daher wiesen früher die für die Fürsorge zuständigen Ortsgemeinden die Einbürgerungstaxen dem jeweiligen Fürsorgefonds zu.² Heute erbringen nur noch die Ortsgemeinden Lichtensteig, Rapperswil, Rheineck, Weesen und Wil Unterstützungsleistungen für ihre Ortsbürger. Die KV sieht zudem in Art. 93 vor, dass die Leistungen der Ortsgemeinde der Allgemeinheit zugute kommen sollen. Art. 19 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG) bestimmt im Übrigen materiell dasselbe. Zudem hält Art. 19 Abs. 1 GG fest, dass die Ortsgemeinde keinen Barnutzen auszahlen darf. Heute sind die Einbürgerungstaxen rechtlich über-

¹ Bei einer Gemengsteuer handelt es sich um eine öffentliche Abgabe, die sowohl Steuer- als auch Kausalabgabecharakter aufweist.

² SCHMID HANS, Die Ortsgemeinden im Kanton St.Gallen, Dissertation, Zürich 1967, 271 f.

wiegend als Steuern zu qualifizieren³, da keine bestimmte staatliche Gegenleistung ersichtlich ist, die allen Bürgerinnen und Bürgern durch das Entrichten der Einbürgerungstaxe zugute kommt. Auch die allfällige noch zwei Jahre dauernde Fürsorgepflicht der Ortsgemeinde⁴ bzw. der politischen Gemeinde für weggezogene Unterstützte reicht nicht aus, um die Einbürgerungstaxe rechtlich den Kausalabgaben zuzuordnen. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass in den noch öffentliche Fürsorge leistenden Ortsgemeinden jede künftige Bürgerin oder jeder künftige Bürger fürsorgeabhängig wird. Weil den Einbürgerungstaxen Steuercharakter zukommt, mangelt es ihnen daher an der erforderlichen Rechtfertigung⁵. Im Übrigen haben sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der bundesrechtlichen Bürgerrechtsregelung 16 Kantone für die «Reduzierung der Einbürgerungsgebühren auf ein kostendeckendes Niveau» geäußert⁶. Ausländer, welche während vielen Jahren in der Schweiz Steuern bezahlt haben, leisteten damit einen aktiven Beitrag zum Wohlstand des Landes, zum Aufbau der Infrastrukturen und Sozialinstitutionen⁷. Ein weiteres Argument für die Beibehaltung von Einbürgerungstaxen könnte ihr allfälliger Beitrag zur Bestandserhaltung der Ortsgemeinden sein. Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen jedoch deutlich, dass die Einbürgerungstaxen einen sehr bescheidenen Anteil am Gesamtumsatz der Ortsgemeinden ausmachen und daher nicht zur Bestandserhaltung der Spezialgemeinden beizutragen vermögen⁸. Aufgrund der durch die KV erfolgten Neuregelung der Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren wären im Übrigen künftige höhere Zuweisungen von Einbürgerungstaxen an die Ortsgemeinden sachlich nicht zu rechtfertigen⁹.

1.3.2. Eignungsvoraussetzungen

Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) erteilt dem Bund die Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer durch die Kantone. Der Bund ist seiner Zuständigkeit in Art. 14 BÜG nachgekommen. Die Kantone sind befugt, neben diesen Mindestvorschriften zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzungen aufzustellen¹⁰. Bisher waren die Eignungsvoraussetzungen im Kanton St.Gallen weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesstufe festgelegt. Art. 7 BRG verwies auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes. Im Sinn einer kohärenten Rechtsetzung wurde im Rahmen des II. Nachtragsgesetzes zum BRG vom 2. April 1992 (nGS 27-75; abgekürzt II. NG zum BRG) darauf verzichtet, auf kantonaler Ebene selbständige kantonale Kriterien aufzustellen. Art. 14 BÜG kam zur Anwendung. Diese Bestimmung sieht die Prüfung der Eignung bei der ordentlichen Einbürgerung vor. Dazu gehört insbesondere die Abklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse integriert ist (Bst. a), mit den schwei-

³ Bei den öffentlichen Abgaben wird unterschieden zwischen Kausalabgaben und Steuern. Während Kausalabgaben ein Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen sind, handelt es sich bei den Steuern um voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgaben. Die Einbürgerungsgebühren gehören zu den Kausalabgaben und sind das Entgelt für eine bestimmte Amtshandlung im Einbürgerungsverfahren. (Siehe zur Unterscheidung der öffentlichen Abgaben HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, 566 ff.).

⁴ Es sind dies die oben erwähnten fünf Ortsgemeinden Lichtensteig, Rapperswil, Rheineck, Weesen und Wil.

⁵ Gleicher Ansicht schon SCHMID (FN 13), 276.

⁶ Bundesamt für Ausländerfragen (BFA), heute: Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES), Revision der Bürgerrechtsregelung, Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse der Kantone, Bundesratsparteien, Eidgenössischen Kommissionen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und übrigen Vernehmlassern, Bern 2001, 3.

⁷ Eidgenössische Ausländerkommission (EKA), Die Integration der Migrantinnen und Migranten in der Schweiz, Bern 1999, 75.

⁸ Die Einnahmen der Ortsgemeinden bestehen zu rund 0,5 Prozent aus den Einbürgerungstaxen.

⁹ Bisher erhielten die Ortsgemeinden einen Drittel der Einbürgerungstaxen. Ortsgemeinden, welche Unterstützungsleistungen für ihre Ortsbürger erbrachten, bekamen zwei Drittel der Einbürgerungstaxen (Art. 10bis Abs. 1 und 2 BRG).

¹⁰ FELIX HAFNER/DENISE BUSER, Kommentar zu Art. 38 BV, in: BERNHARD EHRENZELLER ET AL. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich etc. 2002, 506 ff., 507, Rz. 3.

zerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (Bst. b), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. c) sowie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. d). Der Botschaft 2001/BüG ist zu entnehmen, dass künftig weitgehend die Kantone bzw. die Gemeinden die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen vorzunehmen haben, während sich der Bund auf ein Zustimmungsrecht beschränken will¹¹. Der in der Revision des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes neu formulierte Art. 14 erteilt den Kantonen den Auftrag, die in Art. 14 aufgeführten Eignungsvoraussetzungen in den kantonalen Bürgerrechtsgesetzen vorzusehen. Den Kantonen wird mit dem in Revision stehenden Art. 14 Abs. 2 BüG explizit die Möglichkeit zugestanden, in den kantonalen Gesetzen weitere Eignungsvoraussetzungen vorzusehen. Das BRG ergänzt diese bundesrechtlichen Eignungsvoraussetzungen durch die Voraussetzung der Integration und des Vertrautseins in die örtlichen Verhältnisse. Auf die Festlegung weiterer Voraussetzungen wird im BRG verzichtet.

2. Neues kantonales Bürgerrechtsgesetz

2.1. Überblick über den Aufbau

Die Totalrevision des BRG zeichnet sich aus durch die Aufnahme zahlreicher neuer Bestimmungen unter Beibehaltung von wenigen alten. Einige bisherige Bestimmungen erfuhren materielle Änderungen, andere wurden unter Anpassung der neuen Zuständigkeiten ins BRG übernommen. Einleitend finden sich im BRG allgemeine Bestimmungen, die sich zum Einbürgerungsgesuch, zum Einbürgerungsrat, zum Datenschutz und zur Rechtswirksamkeit äussern. Anschliessend unterscheidet das Gesetz zwischen dem Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen und dem Verfahren der Besonderen Einbürgerung. Im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen sind die Eignungsvoraussetzungen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber verankert. Diese gelten auch für ausländische und staatenlose Jugendliche im Verfahren der Besonderen Einbürgerung. Das Gesetz stellt zudem für das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen Grundsätze für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde und im Kanton auf. Für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung wird der Rechtsschutz geregelt.

2.2. Regelungsbereiche

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst schwerpunktmässig die folgenden Regelungsbereiche:

- Einbürgerungsgebühren / Einbürgerungstaxen;
- Eignungsvoraussetzungen;
- Wohnsitzfristen;
- Datenschutz;
- Übergangsbestimmungen.

Im Unterschied zum geltenden Bürgerrechtsgesetz sieht der vorliegende Gesetzesentwurf keine Einbürgerungstaxen mehr vor. Im Gegenzug zur Abschaffung der Einbürgerungstaxen soll im Rahmen der Anpassung der Bürgerrechtsverordnung die bisher verankerte Gebühr auf das Erfordernis der Kostendeckung im Einbürgerungsverfahren überprüft werden.

Die bisher in Art. 14 BüG verankerten Eignungsvoraussetzungen, die für Ausländerinnen und Ausländer im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen und im Verfahren der Besonderen Einbürgerung gelten, fanden mit Art. 15 BRG Aufnahme in den Entwurf. In Ergänzung dazu wurde mit Art. 16 BRG neu eine Bestimmung geschaffen, welche sog. Integrationsindikatoren vorsieht. Diese konkretisieren die in Art. 15 statuierten Eignungsvoraussetzungen.

¹¹ Botschaft 2001/BüG, 1913 u. 1942.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Wohnsitzfristen für das Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen. Art. 11 BRG hält neu für Schweizerinnen und Schweizer eine Mindestwohnsitzfrist von höchstens drei Jahren in der Gemeinde fest. Ausländerinnen und Ausländer müssen wie bisher seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnen. Neu sieht das Gesetz für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene eine Minimalwohnsitzdauer von zwei Jahren und eine Maximalwohnsitzdauer von fünf Jahren vor.

Im BRG werden neu die Bekanntgabe und die Bearbeitung von Personendaten im Einbürgerungsverfahren geregelt. Mit Art. 8 BRG wird die Grundlage zur Bekanntgabe von Personendaten geschaffen. Art. 9 BRG bildet die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von nicht besonders geschützten Personendaten (Abs. 1) sowie für die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten (Abs. 2).

Die Übergangsbestimmungen berücksichtigen in Art. 34 BRG diejenigen ausländischen und staatenlosen Jugendlichen, welche bei Vollzugsbeginn der neuen Kantonsverfassung die in Art. 106 Abs. 1 Bst. a KV statuierte Voraussetzung erfüllten, diese aber bei Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes nicht mehr erfüllen würden. Solchen ausländischen und staatenlosen Jugendlichen soll nach Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes während dreier Jahre die Möglichkeit der Einbürgerung nach dem Besonderen Verfahren offen stehen.

2.3. Vernehmlassungsverfahren

2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

Am 25. März 2003 ermächtigte die Regierung das Departement für Inneres und Militär, den Entwurf des neuen Bürgerrechtsgesetzes der Vernehmlassung zu unterstellen. Zur Stellungnahme wurden eingeladen:

- die im Kantonsrat vertretenen Fraktionen;
- die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP);
- der Verband St.Gallischer Ortsgemeinden;
- die Parlamentsgemeinden (Stadträte von St.Gallen, Rorschach, Wil und Gossau);
- der Verband St.Gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre (VGGV);
- der St.Gallisch-Appenzellische Verband der Zivilstandsbeamten;
- die Departemente.

Der Entwurf des Bürgerrechtsgesetzes vom 18. März 2003 erhielt in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung. Anlass zu Einwendungen gaben die Aufhebung der Einbürgerungstaxen und die Verkürzung der Wohnsitzdauer. Soweit sich die Vernehmlassungen zu den Eignungsvoraussetzungen und den Integrationskriterien äusserten, wurden die entsprechenden Bestimmungen ausdrücklich positiv gewürdigt. Lediglich in einer einzigen Eingabe – jener einer politischen Partei – wurde die Festlegung der Eignungsvoraussetzungen in der vorliegenden Form ausdrücklich abgelehnt.

2.3.2. Schwerpunkt «Einbürgerungstaxen»

Eine Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen der politischen Parteien sprach sich für die Abschaffung der Einbürgerungstaxen unter gleichzeitiger Anpassung der Gebühren auf ein kostendeckendes Niveau aus. Soweit ablehnende oder mit Bemerkungen versehene Stellungnahmen eingingen, wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die bisherige Regelung von den gesuchstellenden Personen akzeptiert wurde. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine Verteuerung des Einbürgerungsverfahrens resultieren könnte, wenn die Taxen abgeschafft und im Gegenzug die Gebühren erhöht werden; dies treffe insbesondere einkommensschwache

gesuchstellende Personen. Eine Einheitsgebühr sei wegen des unterschiedlichen Abklärungsaufwandes in den Gemeinden nicht sachgerecht.

Der vorliegende Entwurf behält die in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Abschaffung der Einbürgerungstaxen bei. Die für die Abschaffung der Einbürgerungstaxen sprechenden Gründe, wie sie in Ziff. 1.3.1. der Botschaft aufgeführt sind, vermögen eine Beibehaltung der Einbürgerungstaxen nicht zu rechtfertigen. Hingegen werden im Rahmen des Erlasses der Verordnung die heute geltenden Gebührenansätze daraufhin überprüft, ob sie kostendeckend sind. Sollte dies nicht der Fall sein bzw. sollte das neue Verfahrensrecht unter Einbezug des Einbürgerungsrates eine gegenüber heute veränderte Kostenstruktur bewirken, wird eine entsprechende Tarifierung unumgänglich sein.

2.3.3. Schwerpunkt «Wohnsitzfristen»

Einzelne Einwendungen bezogen sich auf die in Art. 13 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs verankerte Wohnsitzfrist, wonach ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wenigstens zwei Jahre in der politischen Gemeinde aufweisen müssen. Eine einzelfallgerechte Anwendung der Bestimmungen über die Eignung zur Einbürgerung und über die Integration (Art. 15 und 16 des Vernehmlassungsentwurfs) sei nach einer Wohnsitzdauer von bloss zwei Jahren nicht gewährleistet. Aus diesen Überlegungen wird die Festlegung von fünf Jahren Wohnsitzdauer in der Gemeinde vorgeschlagen. Nach der in einer weiteren Stellungnahme vertretenen Ansicht sei es nicht vertretbar, im Verfahren der Besonderen Einbürgerung eine längere Wohnsitzfrist vorzusehen, als im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen. Bezüglich Art. 17 des Vernehmlassungsentwurfs, wonach ausländische unmündige Kinder in die Einbürgerung ihrer Mutter oder ihres Vaters einbezogen werden, wenn sie wenigstens zwei Jahre Wohnsitz im Kanton haben, wurde vereinzelt der Wunsch nach Erhöhung der Wohnsitzdauer geäußert.

In den meisten Stellungnahmen, die sich gegen die im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Wohnsitzfristen wenden, ist offenbar unberücksichtigt geblieben, dass die Gemeinden ermächtigt werden, die Wohnsitzfristen innerhalb bestimmter Grenzen zu erhöhen. Diese Regelung erlaubt flexible, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Lösungen. Mit Blick auf die damit verbundene Gemeindeautonomie im Einbürgerungswesen soll von gesetzlich abschliessend vorgegebenen Wohnsitzfristen abgesehen werden. Die im Vernehmlassungsentwurf ausgewogene Regelung wird deshalb in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen.

Art. 12 des Vernehmlassungsentwurfs sah vor, dass die politische Gemeinde im Reglement eine Wohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer von höchstens fünf Jahren festlegen kann. Dieselbe Kompetenz fand sich in Art. 13 Abs. 2 Bst. a des Vernehmlassungsentwurfs. In einer Vernehmlassung wurde mit Blick auf diese Bestimmungen vorgebracht, dass damit die unterschiedlichen Sachverhalte bei der Einbürgerung von Schweizerinnen bzw. Schweizern einerseits sowie Ausländerinnen bzw. Ausländern andererseits unberücksichtigt blieben. Dieser Einwand ist berechtigt, weshalb der nun vorliegende Gesetzesentwurf in Art. 12 eine Höchstwohn-sitzfrist für Schweizerinnen und Schweizer von drei Jahren vorsieht.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 10)

Art. 1 bis 4 äussern sich zum Einbürgerungsgesuch. Entsprechend der bereits in der KV verankerten Verantwortung des Einbürgerungsrates für die Leitung und Organisation des Einbürgerungsverfahrens ist das Einbürgerungsgesuch an den Einbürgerungsrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle zu richten. Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist das Gesuch von der zuständigen kommunalen Stelle zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem zuständigen Departement weiterzuleiten.

Art. 2: Unmündige sind Personen, die das 18. Altersjahr nicht vollendet haben¹². Bei Bevormundeten handelt es sich entweder um Unmündige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen (Art. 368 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210; abgekürzt ZGB) oder um Entmündigte, d.h. erwachsene Personen, die wegen den in Art. 369 bis 372 ZGB aufgeführten Gründen unter Vormundschaft gestellt wurden.

Art. 3: Jede Person, die ein Einbürgerungsgesuch stellt, hat auf kommunaler und auf kantonaler Ebene eine Gebühr zu entrichten. Es handelt sich um die Entschädigung für den – durch die Behandlung des Einbürgerungsgesuchs – der Verwaltung entstehenden Aufwand, d.h. für Amtshandlungen. Bisher sah Art. 36 Abs. 4 aKV vor, dass von Schweizerinnen und Schweizern auf kantonaler Ebene nur eine Kanzleitaxe und keine Staatsgebühr erhoben werden durfte. Unter dem Begriff der Kanzleitaxe wurde eine Abgabe in Form einer Verwaltungsgebühr verstanden¹³. Diese Kanzleitaxe fand ihre gesetzliche Grundlage in Art. 12quater BRG. Die Gebühr konnte nur bei Gutheissung eines Einbürgerungsgesuchs erhoben werden. Künftig sollen auch Personen, deren Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird, eine Gebühr für den entstandenen Verwaltungsaufwand entrichten. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GT) festgelegt. Sie beträgt zurzeit laut Ziff. 50.00.01 GT auf kommunaler Ebene Fr. 100.– bis Fr. 500.–, gemäss Ziff. 22.02 GT auf kantonaler Ebene Fr. 200.– bis Fr. 600.–. Von Schweizerinnen und Schweizern wird heute vom Departement für Inneres und Militär eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben, von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine solche von Fr. 500.–. Übernimmt die Ortsgemeinde im Vorverfahren der Einbürgerung gewisse Aufgaben, so hat die politische Gemeinde den der Ortsgemeinde entstehenden Verwaltungsaufwand über diese Gebühr abzugelten. Die Höhe der Gebühr soll kostendeckend sein. Sie wird, wie erwähnt, im Rahmen der Anpassung der Bürgerrechtsverordnung an die KV auf das Erfordernis der Kostendeckung hin überprüft.

Art. 4 bezweckt eine rechtsgleiche Handhabung von Gesuchen ausländischer Personen im Fall eines Wohnsitzwechsels während des Einbürgerungsverfahrens. Der Wechsel von einer politischen Gemeinde in eine andere des Kantons soll nicht zur Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens in derjenigen Gemeinde des Kantons führen, in welcher das Gesuch eingereicht wurde.

Die *Art. 5 bis 8* regeln Zusammensetzung und Aufgaben des Einbürgerungsrates sowie die Wahrung des rechtlichen Gehörs und den Einbürgerungsantrag. Es handelt sich hierbei um die ausführlichere Regelung der bereits in Art. 9bis der Verordnung über die Zuständigkeit für Einbürgerungen (sGS 121.12) verankerten Grundsätze.

Art. 5: Der Einbürgerungsrat setzt sich aus einer geraden Anzahl Mitglieder, mindestens aber aus vier Personen, zusammen. Wo keine Ortsgemeinde mehr existiert, setzt sich der Einbürgerungsrat aus dem Rat der politischen Gemeinde zusammen. Diesfalls besteht der Einbürgerungsrat wiederum aus mindestens vier Personen, er kann dann jedoch eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Entsprechend der Vorrangstellung der politischen Gemeinde im Einbürgerungsverfahren (Vorsitz, Stichentscheid) hat die politische Gemeinde die Zahl der Mitglieder des Einbürgerungsrates zu bestimmen, nachdem sie die Ortsgemeinde angehört hat. Wo mehrere Ortsgemeinden existieren, finden sich auch mehrere Einbürgerungsräte. Mittels eines entsprechenden Ratsbeschlusses bestimmen der Rat der politischen Gemeinde und der Rat der Ortsgemeinde ihre Mitglieder. Sie unterliegen derselben Amtszeit wie die Mitglieder des Rates der politischen Gemeinde. Die Gefahr einer Interessenkollision lässt es nicht zu, Personen, die zugleich Ratsmitglieder der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde sind, in den Einbürgerungsrat zu wählen.

¹² Vgl. Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB).

¹³ Botschaft II. NG zum BRG, ABI 1991, 1783.

Art. 6: Nach Abs. 1 organisiert und leitet der Einbürgerungsrat das Einbürgerungsverfahren. Er oder die von ihm bezeichnete Stelle trifft die erforderlichen Abklärungen und führt die entsprechenden Erhebungen durch. Für die Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist weitgehend der Einbürgerungsrat zuständig. Bei Fällen, die eine Integrationsabklärung erfordern, kommt dem Gespräch mit der gesuchstellenden Person eine sehr hohe Bedeutung zu. Es steht der kommunalen Einbürgerungsbehörde frei, zusätzlich einen von der gesuchstellenden Person auszufüllenden Fragebogen als Gesprächsgrundlage heranzuziehen. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Einbürgerungsrat kann von Referenzpersonen weitere Auskünfte einholen. Auf Hausbesuche ist zu verzichten, da sie zu stark in die Privatsphäre der gesuchstellenden Person eingreifen. Die politische Gemeinde hat die Mitglieder des Einbürgerungsrates über Sitzungsgelder zu entschädigen.

Art. 6 Abs. 2: Dem Einbürgerungsrat obliegt die Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen der Einbürgerung. Die Erhebungen des Einbürgerungsrates bilden die Grundlage für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wird in der Praxis immer mehr zu einem Zustimmung- bzw. Beschwerderecht des Bundes. Die aktuellen Bestrebungen des Bundes steuern in dieselbe Richtung. Sie beabsichtigten, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vollständig aufzugeben und durch ein Einspruchsrecht des Bundes zu ersetzen.¹⁴ Der Einbürgerungsrat hat bei Ausländerinnen und Ausländern seine Feststellungen betreffend Wohnsitzdauer und Eignung der zuständigen Stelle des Kantons – Amt für Bürgerrecht und Zivilstand – mitzuteilen. Bei der Eignung muss dieser Bericht insbesondere Bemerkungen über die Integration und die Vertrautheit der ausländischen Person sowie über deren Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung beinhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch den gesuchstellenden Personen eine aktive Mitwirkungspflicht zukommt. Künftig entfällt der durch die Polizei bisher verfasste Einbürgerungsbericht, wodurch die Polizeiorgane von polizeifremden Aufgaben entlastet werden. Die Polizeibehörden sind gegenüber dem Einbürgerungsrat aber für polizeilich relevante Eintragungen oder Feststellungen auskunftspflichtig. Das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand (AfBZ) beantragt aufgrund des Berichtes des Einbürgerungsrates beim IMES die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, womit das Vorverfahren der Einbürgerung abgeschlossen wird. Liegt keine offensichtliche Fehlbeurteilung vor, stellen die kantonale Behörde und das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) auf die Beurteilung und den Entscheid des Einbürgerungsrates ab.

In Bezug auf *Art. 6 Abs. 3* ist festzuhalten, dass eine Verwaltungsvereinbarung zwischen politischer Gemeinde und Ortsgemeinde nur dann erforderlich ist, wenn die Ortsgemeinde Aufgaben im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens übernimmt. Diesfalls steht der Ortsgemeinde ein Recht auf Entschädigung ihres Aufwandes durch die politische Gemeinde zu. Wird die administrative Aufgabenerfüllung des Einbürgerungsverfahrens einer Dienststelle der politischen Gemeinde übertragen, erübrigt sich der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung.

Im Fall der Ablehnung des Gesuchs oder des Antrags auf Ablehnung eines Gesuchs ist der gesuchstellenden Person nach *Art. 7* das rechtliche Gehör zu gewähren (*Art. 15 Abs. 2* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Art. 8 und 9 BRG regeln neu auf kantonaler Ebene die Bekanntgabe und die Bearbeitung von Personendaten. Der Einbürgerungsrat hat im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ Antrag zu stellen. Mit diesem Antrag unterbreitet der Einbürgerungsrat bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern dem zuständigen Organ ein Gutachten, welches den in *Art. 8 Abs. 2 BRG* verankerten Mindestinhalt aufweist. Bei Bst. a bis d handelt es sich um notwendige Identitätsan-

¹⁴ IMES, Kreisschreiben vom 10. April 2001 an die für das Bürgerrecht zuständigen kantonalen Behörden, Zeitschrift für Zivilstandswesen 9/2001, 283.

gaben zur Person. Bst. e beinhaltet die Feststellung, ob der Einbürgerungsrat die gesuchstellende Person nach Massgabe der Art. 15 und 16 BRG für die Einbürgerung geeignet hält. Art. 8 Abs. 3 BRG bildet die gesetzliche Grundlage zur fakultativen Bekanntgabe weiterer Personendaten im vom Einbürgerungsrat erstellten Gutachten.

Art. 9: Abs. 1 legitimiert alle im Einbürgerungsverfahren zuständigen Stellen zur Bearbeitung der in Abs. 2 exemplifikativ aufgezählten besonders geschützten Daten¹⁵. Die Bearbeitung von nicht besonders geschützten Personendaten fällt ebenfalls unter Abs. 1. Abs. 2 derselben Bestimmung berechtigt die in Abs. 1 genannten Stellen untereinander sowie gegenüber Dritten zur Einholung von Auskünften, welche für die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils notwendig sind. Art. 37 BÜG erlaubt der Bundesbehörde, den zuständigen Einbürgerungskanton mit den Erhebungen zu beauftragen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen unerlässlich sind. Die Delegation dieser Erhebungen durch den Bund an die Kantone entspricht langjähriger Praxis. In der Vergangenheit entstanden Probleme bei der Datenerhebung durch kantonale Behörden, da Dritte sich zum Teil weigerten, Daten den zuständigen Stellen bekannt zu geben. Der neue Art. 9 Abs. 2 BRG bildet nun die gesetzliche Grundlage der für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils erforderlichen Auskünfte. Gestützt auf Art. 49a BÜG kann der Bund die Bekanntgabe von Personendaten verlangen. Für die Einforderung der nicht in Art. 9 Abs. 2 BRG erwähnten Personendaten fehlt eine gesetzliche Grundlage. Dies ist beispielsweise für die Angabe der Gesundheit der Fall. Gesundheitsdaten dürfen im Übrigen nicht ausschlaggebend sein für den Einbürgerungsentscheid. Andererseits werden vom Bund nur in seltenen Fällen Gesundheitsdaten eingefordert. Will die Gemeinde Angaben über die Gesundheit einer Person, so muss sie künftig weiterhin vorher die Einwilligung der betreffenden Person einholen (vgl. Art. 13 Abs. 1 der kantonalen Datenschutzverordnung, sGS 142.11; abgekürzt DSV). Andere Angaben wie etwa die Mitgliedschaft in einem Verein gehören nicht zu den besonders schützenswerten Daten und dürfen auch ohne explizite gesetzliche Grundlage nachgefragt werden. Eine Ausnahme dazu bildet die Mitgliedschaft in einem Verein, welche eine bestimmte weltanschauliche sowie politische Haltung ausdrückt¹⁶.

Die Definition des Begriffs des Persönlichkeitsprofils findet sich in Art. 7 DSV. Unter einem Persönlichkeitsprofil wird demnach eine Zusammenstellung von Daten bezeichnet, die eine Beurteilung der Persönlichkeit einer natürlichen Person zulässt. Es handelt sich beim Persönlichkeitsprofil um eine Vielzahl für sich allein nicht besonders geschützter Daten, die zusammen ein Bild über die betroffene Person ergeben. Art. 9 Abs. 2 BRG zieht gegenüber Art. 6 Abs. 1 DSV den Kreis der besonders geschützten Personendaten weiter, indem er zusätzlich die Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten sowie Betreibungs- und Konkursverfahren aufführt. Die Bearbeitung der in Art. 9 Abs. 2 BRG aufgelisteten Daten erlaubt dem Einbürgerungsrat, wie erwähnt, das Erstellen eines Gutachtens gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 BRG, welches schliesslich die Grundlage zur Antragstellung an die Bürgerschaft bzw. an das Parlament der politischen Gemeinde bildet.

3.2. Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 11 bis 17)

3.2.1. Wohnsitzfristen (Art. 11 bis 14 und Art. 17)

Art. 11: Für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern wird es der Entscheidung der politischen Gemeinden überlassen, eine Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von höchstens drei Jahren festzulegen. Bisher schrieb das BRG keine derartige Höchstwohnsitzfrist vor. Den Gemeinden wird neu auf Gesetzesstufe die Anrechnungsmöglichkeit von

¹⁵ Art. 6 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. a der kantonalen Datenschutzverordnung (sGS 142.11; abgekürzt DSV) verlangt für die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, es sei denn, die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten sei für eine in einem Gesetz vorgesehene Aufgabe unentbehrlich (Art. 13 Abs. 1 Bst. b DSV).

¹⁶ BGE 122 I 360 ff., 366.

Wohnsitzjahren in anderen politischen Gemeinden des Kantons eingeräumt¹⁷. Auf kantonaler Ebene sah bisher weder die Kantonsverfassung noch das Bürgerrechtsgesetz eine Wohnsitzfrist für Schweizerinnen und Schweizer vor. Da Art. 105 KV Schweizerinnen und Schweizern einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung einräumt, wenn sie wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde – und damit auch fünf Jahre im Kanton – wohnen, sollen im Bereich der Wohnsitzfristen im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen mildere Voraussetzungen gelten. Auf kantonaler Ebene wird für Schweizerinnen und Schweizer wie bisher von einer Wohnsitzregelung abgesehen.

Art. 12: Von unmündigen Schweizerinnen und Schweizern wird – im Gegensatz zu ausländischen Kindern (vgl. Art. 18 des Gesetzesentwurfs) kein Wohnsitz im Kanton verlangt, um in das Gesuch der die elterliche Sorge ausübenden Person einbezogen zu werden. Der Wohnsitz liegt in den meisten Fällen ohnehin vor.

Art. 13: Für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sieht der Entwurf eine Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von zwei Jahren, im Kanton von fünf Jahren vor. Er überlässt es den politischen Gemeinden, die Wohnsitzdauer in der Gemeinde auf höchstens fünf Jahre zu erhöhen. Den Gemeinden bleibt freigestellt, ob sie die Wohnsitzjahre in anderen politischen Gemeinden des Kantons anrechnen wollen. Laut Art. 15 Abs. 2 BÜG wird die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr für die Berechnung der Wohnsitzjahre in der Schweiz doppelt angerechnet. Während nach altem Recht für das ordentliche Einbürgerungsverfahren die doppelte Anrechnung auf kantonaler Ebene ebenfalls gesetzlich vorgesehen war¹⁸, gilt dies nach neuem Recht nicht mehr. In Anbetracht der Möglichkeit der Besonderen Einbürgerung sieht der vorliegende Entwurf für die erforderlichen Wohnsitzjahre im Kanton von einer Doppelzählung der Jahre zwischen dem 10. und 20. Altersjahr ab.

Art. 14: Ehegatten geniessen erleichterte Wohnsitzvoraussetzungen¹⁹. Erfüllt der Ehegatte der gesuchstellenden Person die in Art. 13 statuierten Wohnsitzvoraussetzungen, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bereits nach drei Jahren Wohnsitz im Kanton und zwei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde eingebürgert werden²⁰. Vorausgesetzt ist die Erfüllung der in Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b verankerten Kriterien.

Art. 17: Neu setzt das Gesetz für ausländische Unmündige, die das 10. Altersjahr vollendet haben und in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden, eine Mindestwohnsitzfrist im Kanton von zwei Jahren voraus. Diese Bestimmung verlangt eine minimale Integration von ausländischen Kindern und fördert indirekt den möglichst frühen Familiennachzug. Dieser sichert eine umfassende Schulbildung der Kinder in der Schweiz. Damit werden u.a. die sprachlichen Fähigkeiten vermittelt, welche die Basis einer erfolgreichen Zukunft in der Schweiz darstellen.²¹

Begriff des Wohnsitzes: Art. 36 Abs. 1 BÜG versteht unter Wohnsitz der Ausländerin oder des Ausländers die in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften vorliegende Anwesenheit der Person in der Schweiz. Dabei gilt jede Art von fremdenpolizeilicher Bewilligung als fremdenpolizeilich zulässiger Aufenthalt, der an die verlangte Wohnsitzfrist anzurechnen ist. Personen, die den Status eines Asylbewerbers aufweisen und den Ausweis N besitzen, können erst ein Einbürgerungsgesuch stellen, wenn das Asylverfahren mit einem weiteren Aufenthalt in

¹⁷ Bisher bestand diese Möglichkeit zwar bereits, sie war aber nicht gesetzlich verankert (Botschaft II. NG zum BRG, ABI 1991, 1786).

¹⁸ Nach altem Recht galt im ordentlichen Einbürgerungsverfahren Art. 8 Abs. 2 BRG, welcher für die Berechnung der im Kanton verbrachten Wohnsitzjahre die doppelte Anrechnung für die zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr verbrachten Jahre vorsah. Damit hatte eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller faktisch mindestens zweieinhalb Jahre im Kanton zu wohnen. Die meisten Gemeinden verankerten in ihren Reglementen für die Berechnung der kommunalen Wohnsitzfrist ebenfalls diese doppelte Anrechnung.

¹⁹ Die anderen Einbürgerungsvoraussetzungen müssen Ehegatten hingegen vollumfänglich erfüllen.

²⁰ Dies gilt für Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern ebenfalls.

²¹ Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (abgekürzt Botschaft AuG), BBl Nr. 20 vom 21. Mai 2002, 3709 ff., 3754.

der Schweiz abgeschlossen wurde. Die Person muss nach Abschluss des Asylverfahrens als anerkannter Flüchtling, als vorläufig aufgenommener Flüchtling oder als vorläufig Aufgenommener gelten. Hat das Asylverfahren mit einer Wegweisung geendet, darf keine Einbürgerung erfolgen. Gemäss Art. 36 Abs. 2 BÜG unterbricht ein kurzer Aufenthalt im Ausland den Wohnsitz nicht. Meldet sich die ausländische Person ab oder weilt sie während mehr als sechs Monaten im Ausland, gilt ihr Wohnsitz laut Art. 36 Abs. 3 BÜG in der Schweiz als aufgegeben. Wohnsitz setzt voraus, dass die gesuchstellende Person faktisch Wohnsitz nimmt in der Gemeinde. Die alleinige Deponierung der Ausweispapiere genügt nicht.

3.2.2. Eignungsvoraussetzungen (Art. 15 und 16)

Zwischen den Bestimmungen von Art. 15 und 16 besteht ein innerer Zusammenhang. Während Art. 15 in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht die Eignungskriterien festlegt, verdeutlicht und ergänzt Art. 16 diese Eignungskriterien. So legt Art. 16 Abs. 1 die Voraussetzungen, die im Kanton St.Gallen in Bezug auf die Integration nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a erfüllt sein müssen, fest. Art. 16 Abs. 2 nennt die Voraussetzungen für das Vorhandensein der Eignung im Sinn von Art. 15 Abs. 2 Bst. b. Aus dieser gegenseitigen Verknüpfung von Art. 15 und 16 resultiert gegenüber den bundesrechtlichen Mindestvorgaben eine Verschärfung der Einbürgerungskriterien.

Art. 15 Abs. 2 führt die in Art. 14 BÜG verankerten Eignungsvoraussetzungen auf und verschärft sie insofern, als in Ergänzung zum Bundesrecht die Integration in die örtlichen Verhältnisse (Bst. a) sowie die Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vorausgesetzt werden (Bst. b). Art. 15 Abs. 2 unterscheidet zwischen der Integration (Bst. a) und der Vertrautheit (Bst. b). Unter der Integration wird die Aufnahme der ausländischen Person in die schweizerische Gemeinschaft verstanden. Dazu zählt die Bereitschaft der Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen. Integration setzt nicht voraus, dass die gesuchstellende Person ihre angestammte kulturelle Eigenart oder die frühere Staatsangehörigkeit aufgeben muss. Auch sind noch vorhandene Beziehungen zum Herkunftsstaat einer allfälligen Einbürgerung nicht abträglich. Zur Vertrautheit gehören Kenntnisse unserer Sprache sowie das Wissen über schweizerische Sitten und Gebräuche. Die gesuchstellende Person sollte auch informiert sein über die Grundlagen der politischen und sozialen Ordnung der Schweiz.²²

Art. 15 Abs. 2 Bst. c verlangt die Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung. Es muss ein einwandfreier straf- und betreibungsrechtlicher Leumund vorliegen. Ein hängiges Strafverfahren oder ein nicht gelöschter Eintrag im Strafregister²³ ziehen nach geltender Praxis stets die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs mit sich. Eine Ausnahme bildet ein laufendes Strafverfahren wegen eines Übertretungsdelikts, da diese Deliktsart in der Regel nicht zu einem Strafregistereintrag führt. Im Weiteren dürfen keine laufenden Beteiligungen hängig sein. In den fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs darf kein Verlustschein ausgestellt worden sein. Auch Konkursverfahren, welche in den fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs eingeleitet worden sind, führen zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs. Eine allfällige Nichtbeachtung der Steuerpflicht etwa durch Unterlassen der Bezahlung fälliger Steuern sowie das Nichtbeachten von zivilrechtlichen Verpflichtungen wie etwa das Unterlassen der Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen oder eine mietrechtliche Ausweisung durch den Richter können sich nachteilig auf das Einbürgerungsverfahren auswirken.

Laut Art. 15 Abs. 2 Bst. d darf eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Das IMES überprüft im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, ob die gesuchstellende Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz darstellt.

²² Botschaft 2001/BÜG, 1942 f.

²³ Dazu zählen auch ungelöschte Vor- und Jugendstrafen.

Art. 16: Dieser Artikel sieht Integrationsindikatoren vor, welche die in Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b BRG statuierten Eignungsvoraussetzungen näher bestimmen. Die Integrationsindikatoren sollen einerseits Hilfestellung für die Gemeinden sein, indem sie den Gemeinden Anhaltspunkte für die Feststellung der Integration der gesuchstellenden Person liefern. Andererseits bezwecken die Indikatoren eine rechtsgleichere Handhabung der Einbürgerungsgesuche. Art. 16 BRG hebt daneben die Bedeutung des Umfelds für die Integration der gesuchstellenden Person hervor.

Einer der wichtigsten Indikatoren für eine erfolgreiche Integration ist die Fähigkeit zur Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung und den Behörden. Dialektkenntnisse werden nicht verlangt. Alle Personen, die in der Schweiz weilen, haben im Weiteren die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien, wie etwa den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter, die Achtung gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, das Gewaltmonopol des Staates sowie den Verzicht auf gewaltsame Konfliktlösung einzuhalten²⁴. Integration bleibt aber nur realistisch, wenn Ausländerinnen und Ausländern echte und wirksame Möglichkeiten zur Integration offenstehen²⁵. Integration ist ein gegenseitiger Annäherungsprozess zwischen der ausländischen und der einheimischen Bevölkerung²⁶. Die Überprüfung der Integration einer ausländischen Person gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Einbürgerungsverfahren. Den Behörden kommt dabei ein Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist pflichtgemäss auszuüben. Die Behörde darf nicht willkürlich entscheiden, sie ist an die Verfassungsgrundsätze gebunden. Dasselbe gilt für Einbürgerungsentscheide des Volkes. Das Volk nimmt staatliche Aufgaben wahr, handelt mit anderen Worten als Staatsorgan, welches an die Grundsätze der BV gebunden ist. So sind insbesondere das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte Diskriminierungsverbot und das in Art. 9 BV statuierte Willkürverbot einzuhalten.²⁷

3.3. Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 18 bis 20)

3.3.1. Wohnsitzdauer (Art. 18)

Art. 18: Das Verfahren der Besonderen Einbürgerung ist eine Errungenschaft der KV und findet daher neu Eingang ins Bürgerrechtsgesetz. Mit dem Einfügen des Verfahrens der Besonderen Einbürgerung sollte den Jugendlichen Rechnung getragen werden, die ihre Schul- und oder Ausbildungszeit in der Schweiz verbracht haben. Die Wohnsitzfristen erfordern keine weitere Ausgestaltung auf gesetzlicher Ebene, da sie bereits in der KV verankert sind. Schweizerinnen und Schweizer haben laut Art. 105 KV eine Minimalwohnsitzfrist von fünf Jahren in der politischen Gemeinde – und damit auch im Kanton – aufzuweisen, während ausländische oder staatenlose Jugendliche zehn Jahre in der Schweiz und wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde gewohnt haben müssen. Die bundesrechtlichen Voraussetzungen zum Erwerb des schweizerischen Bürgerrechts gelten ebenso. Damit ist die in Art. 15 Abs. 2 BÜG vorgesehene Regelung zu beachten: die Zeit, die zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt wurde, ist doppelt anzurechnen²⁸. Dies gilt aber nur auf Bundesebene. Weil das Verfahren der Besonderen Einbürgerung mit einem Rechtsanspruch verbunden ist, müssen die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b KV verankerten Wohnsitzjahre in der Schweiz und

²⁴ Vgl. Botschaft AuG, 3797.

²⁵ Botschaft AuG, 3797.

²⁶ Botschaft 2001/BüG, 1942.

²⁷ HALLER WALTER, Grundwerte der Bundesverfassung im Konflikt, NZZ Nr. 36 vom 13. Februar 2002, 16; gleicher Ansicht AUER ANDREAS/VON ARX NICOLAS, Direkte Demokratie ohne Grenzen?, AJP 8/2000, 923 ff., 925 sowie MÜLLER GEORG, Reservate staatlicher Willkür - Grauzonen zwischen Rechtsfreiheit, Rechtsbindung und Rechtskontrolle, in: Recht als Prozess und Gefüge, Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, 109 ff., 119.

²⁸ Vgl. Botschaft zum Verfassungsentwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 (abgekürzt Botschaft VE 99), 246.

in der politischen Gemeinde verbracht worden sein, um einen Anspruch auf das kantonale und das kommunale Bürgerrecht zu erhalten. Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b KV statuierten Wohnsitzfristen dürfen nicht durch eine Bestimmung auf Gesetzesebene, d.h. im Bürgerrechtsgesetz, verändert werden, da höherrangiges Recht vorgeht. Eine gesetzlich verankerte Doppelzählung von Wohnsitzjahren auf kantonaler und kommunaler Ebene ist daher nicht zulässig.

3.3.2. Eignungsvoraussetzungen (Art. 19)

Art. 19: Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben gesetzlichen Voraussetzungen der Eignung zu erfüllen wie im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 15 und 16 BRG)²⁹. Den ausländischen und staatenlosen Jugendlichen steht aber bei gleichzeitiger Erfüllung der in der Verfassung und im Bürgerrechtsgesetz verankerten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung durch den Einbürgerungsrat zu, während der Entscheid über die Einbürgerung im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen in den Händen der Bürgerschaft bzw. des Parlaments der politischen Gemeinde liegt. Anschliessend hat die Regierung über das Kantonsbürgerrecht zu beschliessen (Art. 107 Abs. 3 KV).

3.4. Entlassungs-, Feststellungs- und Mitwirkungsverfahren (Art. 21 bis 29)

Art. 21 bis 29: Die Bestimmungen zur Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, zur Feststellung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts sowie zur Mitwirkung im Bund entsprechen materiell der bisherigen Regelung. Die Zuständigkeiten wurden bereits mit der Verordnung über die Zuständigkeit für Einbürgerungen vom 19. März 2002³⁰ angepasst.

Art. 27: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Zuständigkeitsnorm zur Ausführung von Art. 29 und 49 BüG.

Art. 28: Solche Verfahren betreffen etwa die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, die Wiedereinbürgerung, die erleichterte Einbürgerung, der Entzug des Schweizer-, des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts sowie die Nichtigerklärung einer Einbürgerung.

3.5. Schlussbestimmungen (Art. 30 bis 35)

Art. 30: Im Nachvollzug des Bundesgerichtsentscheides vom 9. Juli 2003³¹ wird Art. 40 GG angepasst. Aufgrund seiner Erwägungen kommt das Bundesgericht in diesem Entscheid zum Schluss, dass Einbürgerungsentscheide der bundesverfassungsrechtlich verlangten Begründungspflicht unterliegen. «Eine Begründung ist jedoch bei Volksabstimmungen, die an der Urne erfolgen, systembedingt nicht möglich.» (Erw. 3.7).

Art. 32: Das bisherige Recht wird sowohl auf Gemeinde- wie auf Kantonsebene angewendet. Daher sind bei den in Art. 32 erwähnten Einbürgerungen die Einbürgerungstaxen nach bisherigem Recht zu entrichten.

²⁹ Botschaft VE 99, 246.

³⁰ sGS 121.12.

³¹ BGE 1 P.1/2003 vom 9. Juli 2003.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Bürgerrechtsgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehr

Bürgerrechtsgesetz

Entwurf der Regierung vom 26. August 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 26. August 2003³² Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 104 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³³

als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Einbürgerungsgesuch

Grundsatz

Art. 1. Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von diesem bezeichneten Stelle ein.

Die zuständige Stelle der politischen Gemeinde oder der Ortsgemeinde leitet das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem zuständigen Departement weiter, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

Unmündige und Bevormundete

Art. 2. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von Unmündigen oder Bevormundeten auf selbständige Einbürgerung ein. Die Mitwirkung der nach Vormundschaftsrecht zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.

Gebühr

Art. 3. Das Einbürgerungsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Regierung regelt die Gebühr durch Verordnung.

³² ABI 2003, ●.

³³ sGS 111.1.

Gegenstandslosigkeit

Art. 4. Der Einbürgerungsrat erklärt das Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts einer Ausländerin oder eines Ausländers als gegenstandslos, wenn die gesuchstellende Person im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gemeinde nicht mehr in einer politischen Gemeinde des Kantons wohnt.

II. Einbürgerungsrat

Zusammensetzung

Art. 5. Der Einbürgerungsrat hat wenigstens vier Mitglieder. Der Rat der politischen Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Rates der Ortsgemeinde die Zahl.

Der Rat der politischen Gemeinde und der Rat der Ortsgemeinde bezeichnen die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Beginn und Ende der Amtsdauer des Einbürgerungsrates richten sich nach der Amtsdauer des Rates der politischen Gemeinde.

Aufgaben

Art. 6. Der Einbürgerungsrat leitet das Verfahren über die Erteilung des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts. Er stellt die für die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte fest.

Bei Ausländerinnen und Ausländern teilt der Einbürgerungsrat seine nach Massgabe dieses Erlasses gemachten Feststellungen über Wohnsitzdauer und Eignung der zuständigen Stelle des Kantons mit.

Politische Gemeinde und Ortsgemeinde schliessen eine Verwaltungsvereinbarung ab, wenn sie:

- a) Aufgaben nach diesem Erlass auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde aufteilen oder der Ortsgemeinde übertragen;
- b) eine Aufteilung der Verwaltungskosten auf politische Gemeinde und Ortsgemeinde regeln.

Rechtliches Gehör

Art. 7. Der Einbürgerungsrat gibt der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er die Ablehnung des Gesuchs verfügt oder dem zuständigen Organ der Gemeinde beantragt.

Einbürgerungsantrag

Art. 8. Der Einbürgerungsrat stellt dem für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts zuständigen Organ der Gemeinde Antrag.

Das Gutachten des Einbürgerungsrates enthält:

- a) Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geburtsort der gesuchstellenden Person sowie der in die Einbürgerung einbezogenen Personen;
- b) Staatsangehörigkeit;
- c) Wohnadresse;
- d) Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der politischen Gemeinde;
- e) die Feststellung, dass die gesuchstellende Person nach Massgabe dieses Erlasses für die Einbürgerung geeignet ist.

Der Einbürgerungsrat kann im Gutachten Ausführungen zu Zivilstand und familiären Verhältnissen, zu besuchten Schulen und absolvierten Ausbildungen sowie zur Berufstätigkeit und zum beruflichen Lebenslauf machen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Bearbeitung von Personendaten

Art. 9. Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten.

Sie können bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte einholen sowie folgende besonders geschützte Personendaten bearbeiten:

- a) Religion und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- d) Massnahmen der Sozialhilfe;
- e) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- f) Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- g) strafrechtliche sowie administrative Verfahren und Massnahmen.

Rechtswirksamkeit

Art. 10. Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürgerinnen und Nichtkantonsbürger wird mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam.

Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an eine Kantonsbürgerin oder an einen Kantonsbürger wird mit dem Beschluss der politischen Gemeinde rechtswirksam.

B. Einbürgerung im Allgemeinen

I. Schweizerinnen und Schweizer

Wohnsitzdauer

Art. 11. Die politische Gemeinde kann im Reglement:

- a) eine Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde von höchstens drei Jahren festlegen;
- b) vorsehen, dass die Dauer des Wohnsitzes in anderen politischen Gemeinden des Kantons ganz oder teilweise angerechnet wird.

Unmündige

Art. 12. Unmündige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

II. Ausländerinnen und Ausländer

Wohnsitzdauer a) Grundsatz

Art. 13. Ausländerinnen und Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie insgesamt während fünf Jahren im Kanton wohnen, davon wenigstens zwei Jahre in der politischen Gemeinde.

Die politische Gemeinde kann im Reglement:

- a) die Mindestwohnsitzdauer in der politischen Gemeinde auf höchstens fünf Jahre erhöhen;
- b) vorsehen, dass die Dauer des Wohnsitzes in anderen politischen Gemeinden des Kantons ganz oder teilweise an die zusätzlichen Jahre angerechnet wird.

b) Verheiratete

Art. 14. Die Mindestwohnsitzdauer beträgt im Kanton drei Jahre und in der politischen Gemeinde zwei Jahre, wenn miteinander Verheiratete:

- a) gleichzeitig um Einbürgerung nachsuchen;
- b) seit wenigstens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft leben;
- c) der Ehegatte die Voraussetzungen nach Art. 13 dieses Erlasses erfüllt.

Abs. 1 dieser Bestimmung wird sachgemäss angewendet, wenn der Ehegatte bereits Bürgerin oder Bürger ist.

Eignung a) Grundsatz

Art. 15. Ausländerinnen und Ausländer können eingebürgert werden, wenn sie zur Einbürgerung geeignet sind.

Sie sind geeignet, wenn sie:

- a) in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse integriert sind;
- b) mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

b) Integration und Vertrautheit

Art. 16. In die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse ist insbesondere integriert, wer:

- a) am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
- b) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegt.

Mit den schweizerischen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt sowie die Grundsätze der schweizerischen Staatsordnung kennt und bejaht.

Unmündige

Art. 17. Unmündige mit Wohnsitz im Kanton werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person miteinbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt. Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, müssen seit wenigstens zwei Jahren im Kanton wohnen.

C. Besondere Einbürgerung

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 18. Schweizerinnen und Schweizer werden nach Art. 105 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³⁴ eingebürgert.

Ausländische und staatenlose Jugendliche

Art. 19. Ausländische und staatenlose Jugendliche, welche die Voraussetzungen nach Art. 15 und 16 dieses Erlasses erfüllen, werden nach Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³⁵ selbständig eingebürgert.

Rechtsmittel

Art. 20. Verfügungen des Einbürgerungsrates können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

D. Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

I. auf Begehren

Mündige

Art. 21. Wer unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das st.gallische Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht das zuständige Departement schriftlich um Entlassung.

Wer unter Beibehaltung eines anderen Gemeindebürgerrechts auf ein st.gallisches Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht den Einbürgerungsrat schriftlich um Entlassung.

Das zuständige Departement bzw. der Einbürgerungsrat spricht die Entlassung aus.

Unmündige

Art. 22. In die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden Unmündige, die unter elterlicher Sorge der verzichtenden Person stehen, einbezogen. Der Einbezug von Unmündigen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, setzt ihr schriftliches Einverständnis voraus.

Unmündige, die unter elterlicher Sorge beider Elternteile stehen, behalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, solange ein Elternteil dieses besitzt.

Unmündige können selbständig aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden, wenn die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmt.

Bevormundete

Art. 23. Bevormundete können mit Zustimmung des Vormundes sowie unter Mitwirkung der nach Vormundschaftsrecht zuständigen Behörden aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

³⁴ sGS 111.1.

³⁵ sGS 111.1.

II. von Amtes wegen

Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Art. 24. Das zuständige Departement spricht die mit dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbundene Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Nichtigerklärung

Art. 25. Das zuständige Departement erklärt eine Einbürgerung als nichtig, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen wurde.

E. Feststellung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts

Entscheid

Art. 26. Das zuständige Departement:

- a) entscheidet im Zweifels- oder Streitfall über den Bestand des Kantons- oder eines Gemeindebürgerrechts;
- b) bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der von den Behörden irrtümlich als Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger behandelt wird.

Findelkind

Art. 27. Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht der politischen Gemeinde, in der es gefunden wurde.

Das zuständige Departement:

- a) stellt das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht fest;
- b) bezeichnet die Ortsgemeinde, deren Bürgerrecht das Kind erhält, wenn im Gebiet der politischen Gemeinde mehrere Ortsgemeinden bestehen.

F. Mitwirkung im Bund

Verfahren vor Bundesbehörden

Art. 28. Das zuständige Departement vertritt den Kanton in den Verfahren bei den zuständigen Bundesbehörden.

Beschwerdeverfahren

Art. 29. Das zuständige Departement erhebt im Namen des Kantons Beschwerde gegen Entscheide des zuständigen eidgenössischen Departementes in Bürgerrechtsangelegenheiten.

G. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 30. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979³⁶ wird wie folgt geändert:

Beschlüsse der Bürgerschaft a) Bürgerversammlung

Art. 40. Die Bürgerschaft trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung, soweit dieses Gesetz kein anderes Abstimmungsverfahren vorsieht.

Sie beschliesst an der Bürgerversammlung über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31. Das Bürgerrechtsgesetz vom 5. Dezember 1955³⁷ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) Einbürgerungen

Art. 32. Auf Einbürgerungen, die das zuständige Organ der Gemeinde vor Vollzugsbeginn dieses Gesetzes beschlossen hat, wird das bisherige Recht angewendet.

b) Anpassung von Reglementen

Art. 33. Die politischen Gemeinden passen bestehende Einbürgerungsreglemente innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses an.

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn es sich aus wichtigen Gründen als unmöglich erweist, die Anpassung vorzunehmen.

c) Ausländische und staatenlose Jugendliche

Art. 34. Ausländische und staatenlose Jugendliche, die nach Vollzugsbeginn der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³⁸ und vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses die Einbürgerungsvoraussetzungen nach Art. 106 der Kantonsverfassung und nach Art. 19 dieses Erlasses erfüllt haben, können innert drei Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses um Einbürgerung nachsuchen.

Vollzugsbeginn

Art. 35. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

³⁶ sGS 151.2.

³⁷ nGS 27-76 (sGS 121.1).

³⁸ sGS 111.1.